

HOOP-CAMPS e.V., Postfach 200621, 53136 Bonn

Westdeutscher Basketballverband e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Bonn, den 03.12.2016

Antrag zum ao Verbandstag am 18.12.2016

vorab per Fax : 0203-7381667

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reichen wir die nachstehenden drei Anträge gemäß § 11 I WBV-Satzung zum außerordentlichen Verbandstag des Westdeutschen Basketballverbandes e.V. am 18.12.2016 form- und fristgerecht ein:

Antrag 2:

Der Verbandstag möge beschließen, dass in allen anhängigen und angekündigten Rechtsverfahren seitens des WBV angeregt wird, mit der jeweiligen Gegenseite eine Schiedsvereinbarung im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO zu installieren oder einen Mediator im Sinne von § 1 MediationsG einzuschalten.



Begründung:

Der WBV ist soweit uns bekannt ist jedenfalls in 7 Rechtsstreitigkeiten verwickelt, welche teilweise schon bei Gericht anhängig sind. Die Mitgliederversammlung wurde hierüber –auch auf Nachfrage zuletzt beim VT 2014– zu keinem Zeitpunkt umfassend unterrichtet. Um die Sache für den Verband (aber auch für den Basketballsport insgesamt) kostengünstig zu regeln, sind außergerichtliche Einigungen unter Hinzuziehung eines Dritten (Schiedsperson oder Mediator) der geeignete

H P-CAMPS

Weg. Den Versuch hierzu zu unterlassen, strapaziert die WBV Kasse und damit die Mitgliedsvereine unnötig.

Antrag 3:

Der Verbandstag möge beschließen, dass das WBV Präsidium sämtliche Sponsoringmöglichkeiten -insbesondere die Werbefläche auf dem offiziellen WBV Schiedsrichterhemd- auf der Verbandswebsite mit einer jeweiligen Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen aus-schreiben muss. Das Präsidium wird durch diesen Beschluss ver-pflichtet, das wirtschaftlich beste Angebot anzunehmen

Begründung:

Nach hiesiger Rechtsauffassung gefährdet die (gesetzte?) Kooperati-on mit Basketballdirekt in der jetzigen Form die Gemeinnützigkeit des Verbandes. Dies ist nach unserer Einschätzung unter anderem der Fall, da der Verband sogar kommerzielle Bestellungen für Basketball-direkt annimmt. Dadurch wird die Geschäftsstelle zumindest teilweise zum Sportversandbüro. Ferner kann man sich nicht ganz unbegründet fragen, ob das Unterlassen einer Ausschreibung nicht den Untreuetat-bestand erfüllt. Das Präsidium hat eine Vermögensbetreuungspflicht. Durch das Nichtausschreiben wird jedenfalls billigend in Kauf genom-men, dass eventuell bessere Angebote überhaupt nicht zum Tragen kommen, da sie erst gar nicht abgegeben werden.



Antrag 4:

Der Verbandstag möge beschließen, dass das WBV Präsidium sämtli-che Kooperationen, die der Verband bezüglich sämtlicher Veranstal-tungen im Bereich Jugend (insbesondere Kadermaßnahmen, NRW-Tour, Camps), Schiedsrichter (Fortbildungen, Ausbildung), Trainer (Trainerlehrgänge, Trainerfortbildungen, Lizenzverlängerungsmaß-

PEAK

molten[®]
For the real game

HOP-CAMPS

nahmen) auf der Verbandswebsite mit einer jeweiligen Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen ausschreiben muss. Diese Regelung soll auch für Maßnahmen gelten, die der Verband selbst durchführen möchte. Das Präsidium wird durch diesen Beschluss verpflichtet, das wirtschaftlich beste Angebot anzunehmen. Das Präsidium kann einen finanziellen Ausgleich vom jeweiligen Veranstalter in die Ausschreibung mit aufnehmen.

Begründung:

Die aktuelle Vorgehensweise widerspricht jedem wirtschaftlichem Denken. Es wird in Kauf genommen, dass eventuell bessere Angebote überhaupt nicht abgegeben werden, da überhaupt nicht bekannt ist, was der Verband vorhat. Ferner wird durch das Lizenzverlängerungsmonopol des Verbandes auf basketballerische Qualität und Vielfalt verzichtet. Zudem die aktuelle Vorgehensweise nach hiesiger Auffassung (europa-)rechtswidrig, da (ausländische) Anbieter von vorneherein ausgeschlossen werden. Der WBV beansprucht ein Monopol, das ihm so nicht zwingend zusteht.

Der Westdeutsche Basketballverband ist laut eigener Verfassung eine **Basketballorganisation**. Die Vielzahl der anhängigen Rechtsverfahren kostet den Verband nicht nur unnötig Geld sondern auch unnötige Energie. Entsprechend sollte zeitnah versucht werden, sämtliche Verfahren außergerichtlich beizulegen.

Ferner würde die Einrichtung eines Schiedsgerichtes jedenfalls durch Verkürzung des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten (Ersparnis von Gerichtskosten, Wegfall Anwaltszwang) und ein Mediator vermutlich ebenfalls helfen, Gerichtskosten zu sparen.



PEAK

molten[®]
For the real game

H P-CAMPS

Mit freundlichen Grüßen



H   P-CAMPS

Marcus Zimmermann



PEAK

molten[®]
For the real game